

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstanschrift
Tageblatt Riesa,
Sternenstr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft
Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa,
des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördliche Blatt.

Vollständigste Ausgabe
Dresden 1580.
Großes
Riesa Nr. 52.

Nr. 87.

Donnerstag, 14. April 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezüger erhöhung und Nachsendung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Stellen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 29 mm breite, 3 mm hohe Grundschriftzeile (6 Silben) 20 Gold-Pfennige; die 29 mm breite Namenszeile 100 Gold-Pfennige; zulässiger und erlaubter Son. 50% Aufschlag. Feste Tarife. Willkürlicher Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfüllt durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Ronkurd gest. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Rüttigkeitsunterhaltungsbeiträge "Erzähler an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbetriebs - hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung aber auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die Auflösung der SA und SS im Reich.

Der Reichspräsident unterzeichnet eine Notverordnung der Reichsregierung.

Amtlich wird bekanntgegeben:

Die Sturmabteilungen (SA), Schutzstaffeln (SS) und sonstigen militärischen Organisationen der NSDAP sind gestern nachmittag durch eine Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung aufgelöst worden. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten diese Maßnahme einstimmig empfohlen.

Wie wir ergänzend erfahren, erfolgte das Verbot der SA und SS auf Grund des Artikels 48 für das ganze Reich. Die Konferenz der Ländervertreter, die gestern nachmittag getagt hat, ist von der Reichsregierung informiert worden und hat sich vor allem mit den Ausführungsbestimmungen beschäftigt. Die Notverordnung mit den Ausführungsbestimmungen wird noch heute abend veröffentlicht werden.

Berordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität.

Vom 13. April 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Sämtliche militärischen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (SA), die Schutzstaffeln (SS), mit allen dazu gehörigen Ständen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der SA-Beobachter, SA-Mitglieder, Motorstürme, Marinestürme, Fliegerstürme, des Fliegerkorps, Kraftfahrtkorps, Sanitätskorps, der Führungsschulen, der SA-Kolonien und der Zeugmeistereien werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2.

(1) Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisationen oder eines ihrer Mitglieder befindlichen Gegenstände, die dem militärischen Zwecke der Organisation dienen haben oder zu dienen bestimmt gewesen sind, können polizeilich sichergestellt werden. Auf Verlangen des Reichsministers des Innern muss dies geschehen.

(2) Gegen die polizeiliche Anordnung ist die Beschwerde im Dienstausschusse zulässig. Eine auf Verlangen des Reichsministers des Innern angeordnete Sicherstellung kann nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden.

(3) Schadensersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung sichergestellter Gegenstände sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden durch vorstehliches Handeln verursacht ist.

§ 3.

(1) Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der SA-Organisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(4) Kann eine bestimzte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einsichtung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

§ 4.

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 3, mit ihrer Verkündung in Kraft; § 3 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 13. April 1932.

Der Reichspräsident
ges. v. Hindenburg

Der Reichskanzler
ges. Dr. Brünning

Der Reichsminister des Innern
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beantragt
ges. Groener

Reichswehrminister
ges. Dr. Foel

Berordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität.

Vom 13. April 1932.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom

13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Sowohl bei der Durchführung der Vollstzung der im § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen SA-Heime oder ähnliche Einrichtungen aufgelöst werden, in denen Mitglieder der aufgelösten Organisationen wohnen, so dass Sorge zu tragen, dass diese Personen nicht der Obdachlosigkeit verfallen. Die Polizeibehörde hat ihnen zu diesem Zweck entweder eine angemessene Räumungszeit zu sehen, die ihnen die Erlangung einer anderen Unterkunft gestattet, oder im Benehmen mit den Behörden der öffentlichen Fürsorge dafür Sorge zu tragen, dass sie eine andere Unterkunfts möglichkeit erlangen und für eine angemessene Übergangszeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

§ 2.

Der polizeilichen Sicherstellung gemäß § 2 der Verordnung unterliegen insbesondere sämtliche zum Dienstaufwand der SA gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Ausrüstung, wie sie im einzelnen auf § 106 ff. der Dienstvorschrift für die SA aufgeführt sind. Der Sicherstellung unterliegen ferner die Roben und Standarten, sowie alle sonstigen Gegenstände, die den militärischen Zwecken der Organisation dienen haben oder zu dienen bestimmt waren, wie z. B. Plakette, Kraftfahrzeuge, technische Mittel zur Bewaffnung und Versorgung des Nachrichten- und Meldepelzien, Sanitätsmaterial, Instrumente der Spielmanns- und Musikkapelle, Fahrfächer, Zelte.

Berlin, den 13. April 1932.

Der Reichsminister des Innern.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beantragt
Groener
Reichswehrminister.

Die Bearbeitung der Verordnung.

Berlin. Die Sturmabteilungen, Schutzstaffeln und sonstige militärischen Organisationen der NSDAP sind heute durch eine Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung aufgelöst worden. Die Reichsregierung hat dem Herrn Reichspräsidenten diese Maßnahme einstimmig empfohlen.

Die Auflösung dieser Organisationen ist gemäß den Grundsätzen des kantlichen Rechts notwendig, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Staatsautorität vor weiteren schweren Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die genannten Organisationen sind, wie bekannt, in allen äußeren Dingen bis in Kleinheiten den militärischen Formationen nachgebildet. Sie stellen ein Privatrecht dar, ein Parteirecht, wenn auch zum Teil unbewaffnet. Hunderttausende sind bei unbedinnter Befehlsgebundenheit zum Teil mit fernstreichlicher Unterbringung in Aktionsabzeichen gefiedert, die wie militärische oder polizeiliche Mannschaften auftreten können und aufzutreten sind. Auch ohne schwere Waffen können solche Gruppen jederzeit Gewalttaten durchführen und Teile der Bevölkerung unter dem Druck eines Anwanes stellen.

Schon das Vorhandensein einer solchen Kampforganisation, die einen Staat im Staate bildet, ist eine Quelle tiefer Unruhe und Unzufriedenheit für die friedliche Bürgerlichkeit, die im Sinne der Weisheit ihrer Bevölkerung nachsteht. Es ist anschließend Sache des Staates, eine organisierte Macht an unterzuhalten. Sobald eine solche Macht von privater Seite organisiert wird und der Staat dies duldet, besteht bereits Gefahr für Ruhe und Ordnung. Die rubinernen Verbündeten können eine solche naturnämlich einheitlich und partizipativ aufgestellte Organisation nicht ertragen. Die Entwicklung führt folgerichtig zu Zusammenstößen und letzten Endes zu Bürgerkriegsdämmlichen Zuständen. Bei einer solchen Entwicklung würde der Staat die Achtung, die er für seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, insbesondere für Militär und Polizei fordern muss, verlieren.

Nun sind von den Führern der aufgelösten Organisationen Legalitätsklärungen abgegeben worden. Selbst wenn solche Erklärungen völlig ernst gemeint sind und hinter ihnen der Wille steht, an der Gesetzmäßigkeit festzuhalten, so ist doch unzweckhaft, dass in einem Reichsstaat die Gewalt lediglich bei den verfassungsmäßigen Organen des Staates selbst organisiert sein darf. Jede private Gewaltorganisation kann deshalb ihrem Wesen nach keine legale Einrichtung sein. Es besteht auch die Gefahr, dass eine solche, nach allen ihren Einrichtungen und Vorschriften auf den Kampf im Innern eingestellte Organisation eines Tages die Partei selbst in die illegale hineintritt. Die Führer dieser Privatrechte müssen, gerade in dem Bestreben, militärisch zu arbeiten und hierbei Besonderes zu leisten, die Partei notwendigerweise mit der Staatsführung und den Machtmitteln des Staates in Konflikt bringen.

Davon abzusehen waren bei den aufgelösten Organisationen zahlreiche schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten und Übergriffe festgestellt. Diese haben erhebliche Benachteiligung in weiteste Volkskreise getragen. Polizeiliche und gerichtliche

Stellen sind mit der Prüfung von umfangreichem Material befasst. Der Ausgang dieser Verfahren braucht aber nicht abgewartet zu werden, da die Auflösung der Organisationen aus politisch-politischen Gründen erfolgt und von dem Ergebnis der Untersuchung, ob und in welchem Umfang strafbare Handlungen einzelner begangen worden sind, völlig unabhängig ist.

Die Maßnahme der Auflösung dient der Staatsicherung selbst. Sie entspringt einer breiten überparteilichen, nach allen Seiten gleicher Macht anwendenden Einstellung der Reichsregierung. Es geht nicht um Parteien oder Regierungen, es geht um den deutschen Staat selbst. Keine Reichsregierung kann es dulden, dass irgend eine Partei den Versuch macht, einen Staat im Staate zu bilden und sich Machtmittel schafft, durch die sie in der Lage wäre, unter Umständen ihre Ziele auch mit Gewalt durchzusetzen. Auch der Freikorpsbund ist im Jahre 1920 der Auflösung verfallen, weil er eine Gefahr für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung geworden war. Wenn der Staat seine oberste Autorität als Hinter des Gesetzes, als Schützer friedlicher Staatsbürger vernachlässigt, so ist er in Gefahr, der Anarchie zu verfallen. Dieser ernste Gesichtspunkt verdient in der gegenwärtigen Notzeit höchste Beachtung.

Wir müssen in den kommenden Monaten genau die Wirtschaftsnot mit taftkräftigen Mitteln annehmen; wir müssen in kühnhalloren außenpolitischen Verhandlungen um Lebenstreue und Freiheit kämpfen. Die erste Bedingung für das Wohlergehen der Bevölkerung ist das Vertrauen des deutschen Volkes in die Rechtigkeit seiner sozialen Verhältnisse.

Das deutsche Volk lebt unter einer freiheitlichen Verfassung. Freiheit kann aber nicht geben ohne Ordnung. Am Interesse der Bevölkerung muss solche Ordnung darüber geschaffen werden, dass in Deutschland der Staat und nur der Staat mit sicherer Hand Recht und Gerechtigkeit aufrechterhält.

Die Reichsregierung weist sich in der Aussöhnung der Städte mit der großen Mehrzahl der Länderregierungen ein. Sie ist fest entschlossen, auch in Zukunft gegen jeden Verstoß, einen Staat im Staate zu bilden, ohne Ansehen der Partei und der Partei mit allen Machtmitteln des Staates rücksichtslos einzuschreiten.

Die Auflösung der militärischen Organisationen der NSDAP soll nach den Anweisungen des Reichsministers des Innern ohne Härte durchgeführt werden. Die NSDAP selbst wird durch die Verordnung nicht berührt. Ihr steht im Rahmen der Weisung die gleiche Belästigungsfreiheit zu wie allen anderen Parteien.

Über allen Parteien aber steht das deutsche Vaterland. Seinem Sohne zu dienen, ist der oberste Grundstein des Herren Reichspräsidenten und der Reichsregierung.

Sachen und das SA-Verbot

Dresden, 14. April.

Auf Anfrage wird uns mitgeteilt, dass Innenminister Richter an der Besprechung der Länder über die Auflösung der SA nicht teilgenommen hat, weil die Sächsische Regierung erfahren hatte, dass die Entschließung der Reichsregierung bereits endgültig feststand.

Die Dresdener Polizei stellte Mittwochabend im Zusammenhang mit dem Reichsverbot der SA und SS die Vorräte der Zeugmeisterei am Ferdinandplatz sicher. Die Aktion ist ohne Schwierigkeiten und Zwischenfälle verlaufen. Die Stadt ist ruhig.

Die SA-Heime in Görlitz, Cottbus und Chemnitz wurden polizeilich geschlossen.

Ein Aufruf Hitlers.

Berlin. (Anspruch.) Adolf Hitler hat zu dem SA- und SS-Verbot einen Aufruf erlassen, in dem er die ehemaligen Kameraden der SA und SS auffordert, als Parteigenossen ihre Pflicht zu erfüllen, indem sie sich in den Verbänden und Ortsgruppen zur politischen Wahlarbeit freiwillig mehr als je zuvor zur Verkündung stellen sollen. Heil, so heißt es weiter, den augenblicklichen Machthabern keinen Anlass, unter irgendwelchen labendischen Vorwänden die Wahlen auszuschieben. Wenn Ihr Eure Pflicht erfüllt, wird dieser Schlag des Generals Groener durch unsere Propaganda langsam auf ihn selbst und seine Bundesgenossen zurückwirken.

Aus der NSDAP ausgeklammert.

Köln. Wie der „Weltdeutsche Beobachter“ mitteilt, ist der bisherige Hitlerjugendführer Wilhelm Kayser (Köln) aus der Hitlerjugend sowie aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen worden.